



Vorentwurf vom 1. Juli

Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (Änderung; Prämienverbilligung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom,

beschliesst:

I. Das **Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)** vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Die Zwischentitel

- I. Vollzug*
- II. Versicherungspflicht*
- etc.*

werden ersetzt durch die Zwischentitel

- 1. Abschnitt: Vollzug*
- 2. Abschnitt: Versicherungspflicht*
- etc.*

5. Abschnitt: Prämienverbilligung

A. Allgemeines

Anspruchsberechtigung § 8. ¹ Anspruch auf Prämienverbilligung nach diesem Gesetz haben Personen mit Wohnsitz im Kanton, die dem Versicherungsobligatorium gemäss KVG unterstehen.

² Keinen Anspruch auf Prämienverbilligung haben Personen,

- a. die sich freiwillig für Leistungen der obligatorischen Krankpflegeversicherung versichern lassen,
- b. deren Krankenkassenprämie vom Bund übernommen wird.

³ Die Prämienverbilligung entspricht höchstens dem Betrag der Bruttoprämie.

Berechnung der Prämienverbilligung § 9. ¹ Der Kanton übernimmt den Teil der Referenzprämie einer versicherten Person, der über ihrem Eigenanteil liegt.

² Die Referenzprämie entspricht der Krankenkassenprämie eines günstigen Versicherungsmodells bei einem günstigen Versicherer.

³ Der Regierungsrat legt die Referenzprämien fest. Er kann dabei nach den Versicherungskategorien gemäss Art. 61 Abs. 3 KVG und nach Prämienregionen

unterscheiden.

Eigenanteil § 10. Der Eigenanteil entspricht einem vom Regierungsrat festgelegten Anteil des anrechenbaren Einkommens der versicherten Person.

Anrechenbares Einkommen § 11. Das anrechenbare Einkommen entspricht der Differenz zwischen den steuerrechtlichen Einkünften und Abzügen der versicherten Person. Hinzuge-rechnet werden

- a. Verluste aus der Nutzung und Bewirtschaftung von selbstgenutzten und von fremdgenutzten Liegenschaften,
- b. freiwillige Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2) und an die gebun-dene Selbstvorsorge (Säule 3a),
- c. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen und politische Parteien,
- d. 10% des steuerbaren Gesamtvermögens, soweit es über folgenden Freibeträgen liegt:
 1. Fr. 150'000 bei Verheirateten und Personen mit Kindern im gleichen Haushalt,
 2. Fr. 75'000 bei den übrigen Personen.

B. Grundlagen der Prämienverbilligungsberechnung

Alter § 12. Richten sich die Prämienverbilligungsbeiträge nach dem Alter der an-spruchsberechtigten Person, ist für das ganze Leistungsjahr das Alter zu Beginn des betreffenden Jahres massgebend.

*Einkommen
a. im Allge-meinen* § 13. ¹ Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich nach der jüngsten, im Zeitpunkt der Anspruchsprüfung vorliegenden Steuereinschätzung. Einschätzungen für Steuerperioden, die mehr als vier Jahre hinter dem Leistungsjahr zurück-liegen, werden nicht berücksichtigt.

² Liegt keine solche Steuereinschätzung vor, wird auf die jüngste Steuererklärung abgestellt.

³ Liegt keine Steuererklärung vor, ist die nächste Steuererklärung abzuwarten, sofern diese innert sechs Monaten nach Antragstellung ordentlich fällig wird.

⁴ In den übrigen Fällen kann auf andere Ausweise über das Einkommen abge-stellt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

b. bei jungen Erwachsenen § 14. ¹ Für Personen ab dem vollendeten 18. Altersjahr gilt bis zum Vorliegen der ersten Steuereinschätzung ein anrechenbares Einkommen von Franken null.

² Die Meldepflicht nach § 15 Abs. 2 und die Überprüfung der Prämienverbilligung nach § 27 bleiben vorbehalten.

*Veränderung
der Grundla-
gen*

§ 15. ¹ Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, so dass sie eine wesentlich höhere Prämienverbilligung zugute hätte, kann sie deren Anpassung verlangen. Die Anpassung erfolgt rückwirkend auf der Grundlage der Steuererklärung für das betreffende Jahr. In Härtefällen kann die Prämienverbilligung bereits im Jahr, in dem die Änderung eingetreten ist, ganz oder teilweise angepasst werden.

² Verändern sich die Grundlagen zur Berechnung der Prämienverbilligung einer Person, so dass sie eine wesentlich tiefere Prämienverbilligung zugute hätte, meldet sie dies den Vollzugsbehörden. Diese passen die Prämienverbilligung rückwirkend auf der Grundlage der Steuererklärung des betreffenden Jahres an.

³ Die Vollzugsbehörden teilen den Anspruchsberechtigten mit, von welchen Grundlagen sie bei der Berechnung der Prämienverbilligung ausgehen, und weisen sie auf das Melderecht und die Meldepflicht hin.

⁴ Die Verordnung regelt das Nähere. Insbesondere bestimmt sie die Wesentlichkeitsgrenzen nach Abs. 1 und 2.

C. Spezielle Bestimmungen für einzelne Versichertengruppen

*Gemeinsam
besteuerte
Erwachsene*

§ 16. ¹ Bei gemeinsam besteuerten Erwachsenen wird die Prämienverbilligung gemeinsam berechnet.

² Das anrechenbare Einkommen richtet sich nach der gemeinsamen Steuereinschätzung oder Steuererklärung bzw. nach der Summe der Einkommen.

³ Die Referenzprämien werden addiert.

⁴ Die Prämienverbilligung wird entsprechend der Höhe der Referenzprämien auf die beiden Erwachsenen verteilt.

*Minderjähri-
ge Kinder
a. Grundsatz*

§ 17. ¹ Die Prämienverbilligung von Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird gemeinsam mit jener der Eltern berechnet.

² Das anrechenbare Einkommen wird wie folgt bestimmt:

a. Wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben und gemeinsam besteuert werden, ist das gemeinsame Einkommen der Eltern massgebend.

b. Wenn die Eltern mit dem Kind zusammenleben, aber getrennt besteuert werden, ist das Einkommen des Elternteils mit dem höheren Einkommen massgebend.

c. Wenn nur ein Elternteil mit dem Kind zusammenlebt, ist das Einkommen dieses Elternteils massgebend.

³ Die Referenzprämien der Eltern bzw. des Elternteils und des Kindes werden addiert.

⁴ Die Prämienverbilligung wird entsprechend der Höhe der Referenzprämien auf die Familienmitglieder verteilt.

*b. Einhaltung
der Min-
destansprü-
che*

§ 18. ¹ Hat eine Familie ein tiefes Einkommen und beträgt der auf ein Kind entfallende Anteil der Prämienverbilligung der ganzen Familie weniger als 85% der Referenzprämie für Kinder, wird die Prämienverbilligung im Umfang der Differenz erhöht.

² Hat die Familie ein mittleres Einkommen, beträgt der Anteil nach Abs. 1 50%.

³ Der Regierungsrat legt die Grenzen des tiefen und des mittleren Einkommens fest.

Junge Erwachsene in Ausbildung

§ 19. ¹ Versicherte in Ausbildung, für die eine familienrechtliche Unterstützungspflicht besteht, haben zwischen dem 18. und dem 25. Altersjahr Anspruch auf Prämienverbilligung, wenn sie ein tiefes Einkommen haben und wenn die unterstützungspflichtige Person höchstens ein mittleres Einkommen hat.

² Die Prämienverbilligung beträgt 50% der Referenzprämie für junge Erwachsene.

³ Besteht keine familienrechtliche Unterstützungspflicht, richtet sich die Prämienverbilligung nach § 9.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Grenzen des tiefen und des mittleren Einkommens. Zur Vermeidung von Schwelleneffekten kann er für darüber liegende Einkommen reduzierte Prämienverbilligungssätze festlegen.

Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen

§ 20. ¹ Personen mit Anspruch auf Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) wird eine Prämienverbilligung in der Höhe des Pauschalbetrags gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. d ELG ausgerichtet.

² Der Pauschalbetrag gemäss Abs. 1 geht zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.

³ Entfällt der Anspruch auf Ergänzungsleistungen, gilt das ursprüngliche Gesuch um Ergänzungsleistungen als Antrag auf individuelle Prämienverbilligung.

Personen mit nicht gedecktem sozialem Existenzminimum

§ 21. ¹ Die Gemeinde übernimmt die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von versicherten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde, soweit das nach dem Sozialhilferecht berechnete soziale Existenzminimum nicht gewährleistet ist.

² Die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckte Prämie wird direkt dem Versicherer überwiesen.

³ Die Forderungen der Versicherer gegenüber der versicherten Person gehen auf die Gemeinde über. Diese macht sie unter den Voraussetzungen von §§ 26-30 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 geltend und leitet den Erlös dem Kanton weiter.

⁴ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Aufwendungen zulasten des Gesamtbetrages für die Prämienverbilligung.

Quellensteuerpflichtige Personen

§ 22. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird der Quellensteuerbetrag in das entsprechende anrechenbare Einkommen nach § 11 umgerechnet.

Asylsuchende

§ 23. Der Regierungsrat regelt die Anspruchsberechtigung von Personen, die der Asylgesetzgebung unterstehen.

Versicherte mit Wohnsitz im Ausland § 24. ¹ Der Kanton entrichtet Personen mit Wohnsitz im Ausland eine Prämienverbilligung, wenn sie aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens verpflichtet sind, sich in der Schweiz für Krankenpflege zu versichern. Der Anspruch auf Prämienverbilligung gegenüber dem Bund bleibt vorbehalten.

² Das anrechenbare Einkommen wird an das Preisniveau im Wohnsitzstaat der anspruchsberechtigten Person angepasst.

D. Finanzierung

Bundes- und Kantonsbeitrag § 25. ¹ Die Prämienverbilligungen werden durch den Bundesbeitrag und durch einen Beitrag des Kantons finanziert.

² Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag so fest, dass er mindestens 80% des mutmasslichen Bundesbeitrages nach Art. 66 KVG entspricht.

E. Verfahren

Antrag und Entscheid § 26. ¹ Prämienverbilligungen werden nur auf Antrag entrichtet.

² Personen, deren Prämienverbilligungsanspruch sich aus den Daten der amtlichen Register ergibt, erhalten von Amtes wegen ein Antragsformular.

³ Über den Antrag auf Prämienverbilligung wird in der Regel vor Beginn des Leistungsjahres entschieden.

Überprüfung der Prämienverbilligungen § 27. Ist eine Prämienverbilligung auf anderer Grundlage als einer Steuereinschätzung bestimmt worden, wird die Höhe der Prämienverbilligung geprüft und korrigiert, sobald die Steuereinschätzung für die massgebende Zeit vorliegt.

Rückforderung § 28. Die SVA und die Gemeinden fordern Prämienverbilligungen und Prämienübernahmen von den versicherten Personen zurück, wenn sie auf unvollständigen oder fehlerhaften Angaben oder Daten beruhen oder wenn sie unrechtmässig ausbezahlt wurden.

Verjährung § 29. ¹ Gesuche um Prämienverbilligungen können bis zum Ende des Leistungsjahres gestellt werden.

² Rückforderungsansprüche verjähren in einem Jahr, nachdem die sie begründenden Tatsachen bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.

³ Abs. 1 gilt nicht in Fällen von § 20 Abs. 3.

Erheblichkeitsgrenze § 30. ¹ Prämienverbilligungen unter dem in der Verordnung genannten Grenzwert werden nicht ausgerichtet.

² Erhöht oder vermindert sich eine Prämienverbilligung durch eine Korrektur um weniger als den Grenzwert nach Abs. 1, wird die Differenz weder ausgerichtet noch zurückgefordert. § 15 bleibt vorbehalten.

F. Vollzug

- Zuständigkeit* § 31. ¹ Die SVA führt die Prämienverbilligung in Zusammenarbeit mit den Gemeinden durch.
- ² Sie ist für den Datenaustausch gemäss Art. 65 Abs. 2 KVG zuständig und kann jederzeit verlangen, dass die Versicherer ihr die Personendaten gemäss Art. 105g KVV aller im Kanton versicherten Personen melden.
- Überweisung an die Versicherer* § 32. ¹ Die SVA überweist den Versicherern die Prämienverbilligungen mit Valuta 1. Juli des Leistungsjahres.
- ² Der Kanton schießt der SVA die den Versicherern zu überweisenden Prämienverbilligungen vor.
- Verlustscheine für unbezahlte Prämien* § 33. Die Übernahme der Forderungen durch den Kanton gemäss Art. 64a Abs. 3 KVG geht zulasten des für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags.
- Abrechnungen und Revision* § 34. Die SVA erstellt Abrechnungen zuhanden der Direktion und stellt ihr jährlich Revisionsberichte zu.
- ² Die Verordnung regelt Inhalt und Ablieferungsdaten der Abrechnungen und des Revisionsberichts.
- Entschädigung der SVA* § 35. Der Kanton richtet der SVA eine kostendeckende Entschädigung für ihren Vollzugsaufwand aus

6. Abschnitt: Auskünfte und Amtshilfe

- Bearbeitung von Personendaten* § 36. ¹ Für die Prüfung von Ausnahmen und Befreiungen von der Versicherungspflicht nach § 5 kann die Direktion von kantonalen und kommunalen Behörden, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die Personalien, die Meldeverhältnisse und den Zivilstand, die beruflichen Tätigkeiten, den Aufenthaltsweg, das Versicherungsverhältnis und den Gesundheitszustand der Antragstellerin oder des Antragstellers verlangen.
- ² Für die Durchführung der Prämienverbilligung kann die SVA von der Gemeinde, von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien und ihre Meldeverhältnisse, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.
- ³ Für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung für die Prämienverbilligung kann die Gemeinde von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und vom Versicherer Auskunft über die versicherte Person, ihre Personalien, das Versicherungsverhältnis sowie ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen. Ist eine Prämienverbilligung nach Art. 65 Abs. 1bis KVG beantragt, kann sie zudem eine Ausbildungsbestätigung verlangen.

Amts- und Verwaltungshilfe § 37. Die Versicherer, die SVA sowie die kantonalen und kommunalen Amtsstellen erteilen sich gegenseitig und kostenlos die für den Vollzug der Bestimmungen über die Krankenversicherung erforderlichen Auskünfte und stellen sich die erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

7. Abschnitt: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Verwaltungsinternes Verfahren § 38. In folgenden Bereichen richtet sich das verwaltungsinterne Verfahren nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG):

- a. Zuteilung im Sinne von § 4 sowie Prämienverbilligung und Prämienübernahme durch die Gemeinde,
- b. Prämienverbilligung durch die SVA,
- c. Befreiung von der Versicherungspflicht sowie ausserkantonale Hospitalisation durch die Direktion.

Beschwerde § 39. Gegen Entscheide im Sinne von § 38 kann beim Sozialversicherungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Entzug der aufschiebenden Wirkung § 40. Rechtsmitteln gegen die Zuteilung im Sinne von § 3 Abs. 1 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Strafbestimmungen § 41. Mit Busse wird bestraft, wer

- a. die Meldepflicht nach § 15 Abs. 2 verletzt,
- b. vorsätzlich durch falsche Angaben eine zu hohe Prämienverbilligung oder eine Prämienübernahme erwirkt.

II. Das **Sozialhilfegesetz** (SHG) vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 15:

Umfang

a. im Allgemeinen

b. Krankenversicherungsprämien § 15a. ¹Bei der Berechnung des sozialen Existenzminimums werden die Prämien für die obligatorischen Krankenpflegeversicherung in ihrer tatsächlichen Höhe als Auslagen eingesetzt.

² Sobald ein Wechsel zu einem günstigen Versicherer oder in ein günstiges Versicherungsmodell möglich und zumutbar ist, wird bei der Berechnung höchstens die Referenzprämie gemäss § 9 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 (EG KVG) eingesetzt.

³ Das zuständige Sozialhilfeorgan unterstützt die Sozialhilfebeziehenden bei einem Wechsel nach Abs. 2.

⁴ Unbesehen einer Reduktion nach Abs. 2 überweist die Gemeinde dem Versicherer die durch die Prämienverbilligung nicht gedeckten Prämien (§ 21 Abs. 2 EG KVG).

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum